

# **Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Sachmittel-Richtlinie)**

## **Präambel**

Die Sachmittel werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Sachmittel der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Projekten, die für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einen wichtigen Beitrag im Rahmen ihrer Karriere versprechen.

## **§ 1**

### **Förderung von Konferenzen, von Konferenz- und Forschungsreisen oder von Publikationsbeihilfen**

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Europa-Universität Viadrina. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Sachmittel werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A dient der Vergabe von Zuschüssen für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, die von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern organisiert werden. In Förderlinie B können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Reisebeihilfe beantragen. Die Förderlinie C ermöglicht die Gewährung einer Publikationsbeihilfe für Promovierende.

(3) Ein Antrag auf Gewährung von Sachmitteln nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums nach der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

## **§ 2**

### **Förderlinie A: Zuschüsse für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops**

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann ein Zuschuss für die Organisation von eigenen Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops gewährt werden. Der Antrag ist von einer Person zu stellen, es kann ein Organisationsteam aus Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

gebildet werden. Die Förderung dient der Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für ihre Tätigkeit in der Wissenschaft und soll ihnen ermöglichen, sich aktiv am einschlägigen Diskurs in ihrem jeweiligen Forschungsfeld zu beteiligen, sich in ihrem Fachgebiet mit weiteren Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Professorinnen und Professoren etc. zu vernetzen und Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement zu sammeln. Nicht gefördert werden Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, deren Leitung und Organisation nicht in erster Linie von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern übernommen werden. Es kann die gesamte Finanzierung oder eine Teilfinanzierung gewährt werden. Ein Publikationszuschuss für die Herausgabe eines Tagungsbandes ist gesondert zu begründen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchst. d) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) ein Tagungskonzept, das die Bedeutung der Tagungsorganisation für die weitere Vernetzungs- und Karriereentwicklung der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers darlegt,
- c) ein Zeitplan und ein Finanzplan,
- d) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- e) als Veranstaltungsort die Europa-Universität Viadrina oder das Collegium Polonicum.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

## **§ 3**

### **Förderlinie B: Reisebeihilfen**

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Konferenzen/Workshops und fachspezifischen Methoden-Weiterbildungen sowie für Forschungsaufenthalte gewährt werden. Dies soll besonders qualifizierten Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina ermöglichen, ihre Ergebnisse einer (internationalen) Fachöffentlichkeit zu präsentieren und sich in der Wissenschaft zu vernetzen bzw. sich zu den für ihre jeweilige Forschungsarbeit einschlägigen Methoden weiterzubilden bzw. die notwendigen Recherchen besonders im Hinblick auf die für ihre Forschung erforderliche Materialsammlung (insb. Archivreisen) durchzuführen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisebeihilfe sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchstabe e) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) für Konferenzen: aktive Teilnahme an der Konferenz (Vortrag, Poster-Präsentation, Kommentar, Chair u.ä.), nachgewiesen durch eine Einladung, ein Programm o.ä.
- c) für methodische Weiterbildungen: die Förderung ist nur für den Fall möglich, dass die Inhalte der gewünschten Weiterbildung nicht im Rahmen des Kursprogramms des Viadrina Centers for Graduate Studies (VCGS) bzw. durch die Lehre an den Fakultäten vermittelt werden können und dass die Fakultät, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, die Eignung und Relevanz der Weiterbildung bestätigt. Zudem muss die gewünschte Weiterbildung in unmittelbarem Bezug zur Forschungsthematik der Promotion/der Habilitation/des Postdoc-Projekts stehen,
- d) für Forschungsaufenthalte: schriftliche Begründung des Reisezwecks und Einordnung des geplanten Aufenthalts in den Gesamtkontext des eigenen Vorhabens,
- e) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina, dass sie oder er die Konferenz- oder Forschungsreise unterstützt.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Reisekosten für Konferenzen, die an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum stattfinden, werden nicht übernommen. Die Förderung von Teilnahmen an Veranstaltungen, die von Angehörigen der Europa-Universität Viadrina organisiert werden, ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### **Förderlinie C: Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen**

Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina können Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen gewährt werden. Sie sollen besonders qualifizierten Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ermöglichen, ihre Forschungsergebnisse einem Fachpublikum und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Kombinierung von verschiedenen Beihilfen für eine Veröffentlichung ist grundsätzlich möglich. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten.

#### § 4a:

##### **Publikationsbeihilfen**

(1) Zur Unterstützung von Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann eine Publikationsbeihilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe sind:

- a) bei einer Monographie: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität der geplanten Publikation;
- b) im Fall der monographischen Veröffentlichung der Dissertation: die Verteidigung muss an der Europa-Universität Viadrina stattgefunden haben; Vorlage beider Promotionsgutachten und Abschluss mit mindestens magna cum laude,
- c) bei einem Artikel: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie zu dessen Eignung für eine Veröffentlichung in der anvisierten Fachzeitschrift bzw. beim anvisierten Verlag,
- d) bei einem im Rahmen einer kumulativen Promotion zu veröffentlichenden Artikel: Gutachten des Promotionsbetreuers oder der Promotionsbetreuerin zur Qualität der geplanten Publikation, Vorlage einer Publikationszusage des Verlags bzw. des Journals/der Zeitschrift,
- e) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

#### § 4b:

##### **Lektoratsbeihilfen**

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann eine Lektoratsbeihilfe gewährt werden, wenn eine Veröffentlichung in einer Sprache geplant ist, die nicht die Muttersprache des Antragstellers oder der Antragstellerin ist.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Lektoratsbeihilfe sind:

- a) bei einer Monographie: Vorlage einer Verlagszusage sowie ein Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität der geplanten Publikation;
- b) im Fall der monographischen Veröffentlichung der Dissertation: die Verteidigung muss an der Europa-Universität Viadrina stattgefunden haben; Vorlage beider Promotionsgutachten und Abschluss mit mindestens magna cum laude,

- c) bei einem Artikel: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie zu dessen Eignung für eine Veröffentlichung in der anvisierten Fachzeitschrift bzw. beim anvisierten Verlag,
- d) bei einem im Rahmen einer kumulativen Promotion zu veröffentlichenden Artikel: Gutachten des Promotionsbetreuers oder der Promotionsbetreuerin zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie dessen Eignung für eine Publikation in der anvisierten Fachzeitschrift bzw. beim anvisierten Verlag,
- e) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

#### **§ 4c: Übersetzungsbeihilfen**

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann eine Beihilfe zur Übersetzung eines vorliegenden Textes in eine andere Sprache gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Übersetzungsbeihilfe sind:

- a) bei einem unveröffentlichten Text: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Textes und zur Notwendigkeit der Übersetzung,
- b) bei einem bereits veröffentlichten Text: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Textes inkl. Bestätigung, dass die Übersetzung des Textes neue maßgebliche Rezipientengruppen erschließt und die internationale Wahrnehmbarkeit der Forschung des/der Geförderten maßgeblich erhöht; im Fall der Übersetzung der bereits veröffentlichten Dissertation: zusätzlich die Vorlage beider Promotionsgutachten,
- c) Vorlage einer Publikationszusage des Verlages bzw. des Journals/der Zeitschrift,
- d) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

#### **§ 5**

#### **Art und Umfang der Förderung in den Förderlinien**

##### **(1) Förderlinie A:**

a) Zuwendungsbescheid  
Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme

angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten. Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden. Weitere, hier nicht erwähnte Ausgaben (z.B. Ausgaben für Flyer, Poster, Übersetzungen etc.) sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu klären.

##### b) Fahrtkosten

Fahrtkosten der Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes je durchgeführter Veranstaltung erstattet; d. h. bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten für das Inland müssen bei der Antragstellung begründet werden. Flugleistungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets (VBB-Tarif) erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt. Zur Abrechnung der Fahrtkosten ist ein Formular auszufüllen, das durch das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird.

##### c) Übernachtungskosten

Übernachungskosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung werden auf der Basis der abgeschlossenen Firmenvereinbarungen mit den Hotels der Stadt Frankfurt (Oder) erstattet.

Gegenwärtig bestehen Vereinbarungen mit folgendem Hotel (Stand: 01.06.2017):

- "CITY PARK HOTEL" in Frankfurt (Oder) in Höhe von 59,00 € inkl. Frühstück

Das gesamte Zimmerkontingent ist immer mit dem Hinweis auf die Vereinbarung zu reservieren. Vorgelegt werden muss eine Rechnung für alle Übernachtungskosten, die im Rahmen der Konferenz entstehen.

##### d) Bewirtungskosten

Bei Bewirtung bzw. Catering sind die Bewirtschaftungsrichtlinien der Europa-Universität Viadrina zwingend zu beachten.

e) Gültigkeit der Förderungszusage  
Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird die Förderung nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

## **(2) Förderlinie B:**

a) Antragsfrist  
Reisebeihilfen können fortlaufend vergeben werden und unterliegen keiner festen Ausschreibungsfrist. Anträge können in einem Zeitraum von drei Monaten bis zwei Wochen vor geplantem Reiseantritt gestellt werden und müssen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der Forschungsarbeit, unterschrieben werden.

b) Zuwendungsbescheid  
Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Teilnahmegebühren. Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden.

c) Fahrtkosten  
Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, d. h. bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreismäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten für das Inland müssen begründet werden. Flugerrstattungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten der 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets (VBB-Tarif) erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt.

d) Übernachtungskosten  
Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege. Übernachtungen im Inland werden in der Höhe von bis zu 60 € je Nacht erstattet. Für Übernachtungskosten im Ausland werden je nach Reiseziel Kosten in unterschiedlicher Höhe erstattet, ein Betrag von 120 € je Nacht darf jedoch nicht überschritten werden. Um die für das Reiseland gültigen Höchstbeträge zu erfahren, gilt die Auslandsreisekostenverordnung.

e) Teilnahmegebühren  
Ggf. anfallende Teilnahmegebühren für Konferenzen/ Workshops und fachspezifische Methoden-Weiterbildungen werden gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs bis zu einer Höhe von 350 € erstattet.

## **(3) Förderlinie C:**

a) Antragsfrist  
Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen können fortlaufend vergeben werden und unterliegen keiner festen Ausschreibungsfrist. Anträge müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Zeitraums eingehen, in dem die gewünschte Dienstleistung erbracht werden soll.

b) Zuwendungsbescheid  
Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Publikations-, Lektorats- oder Übersetzungsbeihilfe gewährt wird. Diese wird nach Eingang einer Rechnung von Seiten des Verlages bzw. des Lektors oder der Lektorin bzw. des Übersetzers oder der Übersetzerin (im Folgenden: Dienstleister oder Dienstleisterin) direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungssteller/-in gezahlt. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin ist durch die geförderte Person von der Publikations-, Lektorats- oder Übersetzungsbeihilfe zu informieren. Weitreichende Änderungen bei der Publikation, insbesondere ein Verlagswechsel, sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu klären.

c) Gültigkeit der Förderungszusage  
Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird diese nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

## **§ 6**

### **Vergabeverfahren und Aufhebung der Förderung**

(1) Die verschiedenen Förderprogramme sind entweder als fortlaufende Programme auf der Internetseite des Referats Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu finden, oder sie werden gesondert ausgeschrieben.

(2) Die Sachmittel werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der/die Geförderte bei der Beantragung der Mittel getäuscht und/oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Der/Die Geförderte ist vorher anzuhören.

## **§ 7**

### **Vergabekommission**

(1) Die Vergabe von Sachmitteln wird durch eine Vergabekommission entschieden, die von der Vi-

zepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender eingesetzt wird.

(2) Je nach Förderlinie sind die/der Familienbeauftragte, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent und die Referentin oder der Referent für Wissenschaftlichen Nachwuchs Mitglied der Vergabekommission. Werden Sachmittel weiterer Förderlinien vergeben, so ist je Förderlinie eine Vertreterin oder ein Vertreter als Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

(3) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei der Vergabe beratend tätig zu sein.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28.08.2014 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.09.2017

Der Präsident